

Spenden und Steuern

Viele Steuerpflichtige lassen gerade in diesen Tagen den von ihnen bevorzugten gemeinnützigen Organisationen finanzielle Zuwendungen zukommen, ohne später in der Steuererklärung einen entsprechenden Abzug geltend zu machen. Je nach Spendentätigkeit können aber ansehnliche Beträge zusammenkommen, welche zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen können.

Was gilt steuerlich als Spende?

Die Hauptvoraussetzungen zur steuerlichen Geltendmachung einer Spende sind gegeben, wenn die Zuwendung an eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz gemacht wird, welche im Hinblick auf ihre öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit ist. Ebenso sind Zuwendungen an den Bund, die Kantone sowie Gemeinden und deren Anstalten steuerlich absetzbar. Im Weiteren wird vorausgesetzt, dass es sich um eine freiwillige Zuwendung handelt, d.h. bei einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung sowie beim Vorliegen einer Gegenleistung ist eine steuerliche Geltendmachung als freiwillige Zuwendung ausgeschlossen.

Grundsätzlich werden Spenden an Institutionen mit Sitz im Ausland nicht zum Abzug zugelassen, mangels Überprüfbarkeit der ausschliesslich gemeinnützigen Verwendung der Spendengelder. Es hängt jedoch sehr von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde sowie von der begünstigten Institution ab, wie streng dieses Kriterium gehandhabt wird. Im Falle von Zuwendungen an eine in der Schweiz nicht anerkannte ausländische Organisation könnte sich darüber hinaus je nach Kanton die Frage nach einer steuerbaren Schenkung, verbunden mit der Solidarhaftung des Schenkers für den Steuerbetrag, stellen. Infolge der meistens vorgesehenen Freibeträge bei der Schenkungssteuer stellt sich diese Frage vor allem bei grösseren derartigen Spenden.

Spendenlisten der Steuerverwaltungen

Die Steuerverwaltungen der meisten Kantone führen jährlich aktualisierte (nicht abschliessende) Listen, auf denen diejenigen Organisationen und Institutionen aufgeführt sind, die aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen steuerbefreit sind. In der Veranlagungspraxis wird dann aus zeitökonomischen Gründen lediglich geprüft, ob die auf dem Spendennachweis angegebene Empfängerin der Zuwendung auf der Liste des eigenen Kantons oder allenfalls des Sitzkantons auf-

geführt ist. Wenn nicht, wird die Spende in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Vertiefter geprüft wird vor allem bei namhaften Spendenbeträgen.

Interessanterweise sind in der Praxis immer wieder Organisationen bzw. Institutionen mit an sich zweifelsfrei gemeinnützigem Zweck anzutreffen, die sich noch nie um die eigene Steuerbefreiung bzw. um die Aufnahme auf die entsprechende kantonale Spendenliste gekümmert haben.

Belege und Nachweise sammeln

Steuermindernde Tatsachen sind grundsätzlich von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Sofern also eine freiwillige Zuwendung steuerlich beim Einkommen zum Abzug gebracht werden soll, muss diese mittels Spendenbescheinigung oder zumindest anhand eines Kontoauszugs der Bank oder der Postfinance nachgewiesen werden. Insofern lohnt es sich, die jeweiligen Bescheinigungen bzw. Zahlungsnachweise aufzubewahren oder diese am besten gleich ins Steuerdossier abzulegen. In der Praxis ist leider immer wieder festzustellen, dass auch grössere Spenden vergessen gehen und somit steuerlich nicht geltend gemacht werden oder dann aufgrund der Zuordnung zur falschen Steuerperiode nicht zum Abzug gebracht werden können.

Bis vor wenigen Jahren hatten freiwillige Zuwendungen in Geld zu erfolgen. Seitdem solche auch mittels anderer Vermögenswerte erfolgen können, stellen sich in der Praxis oft schwierige Bewertungsfragen. Im Falle einer beabsichtigten grösseren Sachspende ist es sicherlich ratsam, sich über die entsprechende Bewertung rechtzeitig Gedanken zu machen.

Grenzen des Steuerabzugs

Die Höhe der steuerlich zum Abzug zugelassenen freiwilligen Zuwendungen ist in vielen Kantonen analog der Regelung der direkten Bundessteuer auf 20 Prozent der um die steuerlich zulässigen Aufwendungen verminderten Einkünfte beschränkt. Daneben wird oft ein Minimum von CHF 100 verlangt. Auf der anderen Seite sieht z.B. der Kanton Basel-Landschaft für die Kantonssteuern kein Spendenlimit vor, was selbstverständlich auch für die darauf basierenden Gemeindesteuern gilt. Gewisse Kantone sehen Spezialregeln vor, so z.B. Basel-Stadt, wo der Regierungsrat auf Antrag Ausnahmen von der 20%-Limite beschliessen kann.

Zusammenfassung

Wie so oft im Steuerrecht birgt eine auf den ersten Blick simple Thematik einige knifflige Fragen, bei denen sich der Beizug eines Steuerberaters lohnen kann, sollen ungefreute Überraschungen vermieden werden. Bei Fragen rund um die vorliegende Thematik stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 10. Dezember 2012 / Dr. Mischa Salathé